

Fachtagung vom 4./5. September 2024 in Freiburg

„Die Abklärung als Basis für gute Entscheide und erfolgreiche Mandatsführung“

## Workshop 7

### **Abklärungen bei bestehender Beistandschaft**

**Claudio Domenig**, Prof. FH, Dr. iur., Mediator SDM, Executive MPA,  
Co-Abteilungsleiter Soziale Intervention und Dozent, Berner Fachhochschule,  
Redaktor ZKE und Mitglied im KOKES-Arbeitsausschuss

Beistandspersonen kennen die Situation der Verbeiständeten und können bestehende oder neue Gefährdungslagen einschätzen. Diese Einschätzung und die Meldung von allfälligem Bedarf einer Änderung der Massnahme gehört denn auch zu den Aufgaben der Beiständinnen und Beistände.

Sind Beistandspersonen daher geeignet, um mit Abklärungen beauftragt zu werden? Ein solcher Auftrag offenbart einen Rollenkonflikt: Die vertieften Kenntnisse der Mandatstragenden hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse der Betroffenen gehen mit einem Vertrauensverhältnis einher, welches ein wichtiges Element einer gelingenden Zusammenarbeit bildet. Durch eine abklärende, beurteilende und rapportierende Funktion der Beistandsperson kann diese Kooperation belastet werden. Dieses Spannungsverhältnis stellt eine der Rolle der Beistandsperson immanente professionelle Herausforderung dar. Zugleich bedarf es einer Klärung sowohl seitens der auftraggebenden Behörde wie auch seitens der (allenfalls) ausführenden Beistandsperson, in welchen Konstellationen die Einschätzung und Abklärung einer Gefährdung als beistandschaftlichen Auftrag erteilt oder aber an eine andere Person übertragen werden soll.

Wenn eine Beistandsperson – allenfalls mit entsprechendem behördlichem Auftrag – eine Gefährdungseinschätzung vornimmt, sind verschiedene methodische Aspekte zu beachten. Diese betreffen die Vornahme der Abklärung bzw. der Einschätzung wie auch deren Dokumentation und die Kommunikation gegenüber der KESB mittels Berichts, Antrags oder Meldung.

Die Möglichkeiten des Vorgehens sowie der Rollen- und Aufgabenzuweisung zwischen KESB, Beistandsperson und weiteren Fachpersonen lassen sich auf einem Kontinuum zwischen einer integrierten, mandatsinternen Bearbeitung und einer separierten Abklärung durch externe Dritte verorten. Die Situierung möglicher Konstellationen in diesem Spektrum und der professionelle Umgang mit den sich jeweils stellenden Herausforderungen werden in diesem Workshop diskutiert.

*Die Präsentationen und weitere Unterlagen der Fachtagung  
stehen auf [www.kokes.ch/tagung24](http://www.kokes.ch/tagung24) zum Download bereit.*



Berner Fachhochschule  
Haute école spécialisée bernoise  
Bern University of Applied Sciences

# Abklärungen bei bestehender Beistandschaft

Workshop 7

KOKES Fachtagung vom 4./5. September 2024, Freiburg

Claudio Domenig, Prof. FH, Dr. iur., MPA

Berner Fachhochschule – Soziale Arbeit

claudio.domenig@bfh.ch

## Inhaltsübersicht

- Rechtliche Ausgangslage, Informationspflichten
- Konstellationen und Rollen der Beistandsperson
- Fallbeispiele Kinderschutz und Erwachsenenschutz
- Methodische Aspekte
- Fazit

## Aufgaben der Beistandsperson: Rechtliche Ausgangslage

Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

## Zwischen Verschwiegenheitspflicht und Schutz- bzw. Schadensminderungspflicht

### **Art. 406 ZGB**

<sup>1</sup> Der Beistand oder die Beiständin erfüllt die Aufgaben im Interesse der betroffenen Person (...).

<sup>2</sup> Der Beistand oder die Beiständin strebt danach, ein **Vertrauensverhältnis** mit der betroffenen Person aufzubauen und den Schwächezustand zu lindern oder eine **Verschlimmerung** zu verhüten.

### **Art. 413 ZGB**

<sup>2</sup> Der Beistand oder die Beiständin ist zur **Verschwiegenheit** verpflichtet, soweit nicht **überwiegende Interessen** entgegenstehen.

Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

## Einschätzung zur Gefährdung der Betroffenen als permanente Aufgabe der Beistandsperson

Spezifische Schutzpflicht der Beistandsperson im Rahmen des Mandats findet gesetzlich Ausdruck in

- Meldepflicht gestützt auf amtliche Tätigkeit (Art. 314d ZGB) und
- Informationspflicht bei Bedarf nach Anpassung der Massnahme (Art. 313 Abs. 1 ZGB, Art. 414 ZGB)

⇒ Subsidiaritätsprinzip / Verhältnismässigkeit:

Meldung bzw. Information, soweit Beistandsperson der Gefährdung nicht selbst Abhilfe schaffen kann

## Meldepflicht in amtlicher Tätigkeit (KS / ES)

### Art. 314d ZGB

<sup>1</sup> Folgende Personen, soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis unterstehen, sind zur Meldung verpflichtet, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können:

2. wer in amtlicher Tätigkeit von einem solchen Fall erfährt.

(...)

### Art. 443 ZGB

<sup>2</sup> Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt und der Hilfsbedürftigkeit im Rahmen seiner Tätigkeit nicht Abhilfe schaffen kann, ist meldepflichtig. (...)

## Neue Gefährdungssituation – Änderung der Verhältnisse

### Art. 313 ZGB

<sup>1</sup> Verändern sich die Verhältnisse, so sind die Massnahmen zum Schutz des Kindes der neuen Lage anzupassen.

<sup>2</sup> (...)

### Art. 414 ZGB

Der Beistand oder die Beistandin informiert die [Kindes- und] Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich über Umstände, die eine Änderung der Massnahme erfordern oder eine Aufhebung der Beistandschaft ermöglichen.

## Behördlicher Untersuchungsgrundsatz; Abklärungen durch «geeignete Person»

### Art. 446 ZGB

<sup>1</sup> Die [Kindes- und] Erwachsenenschutzbehörde erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen.

<sup>2</sup> Sie zieht die erforderlichen Erkundigungen ein und erhebt die notwendigen Beweise. Sie kann eine geeignete Person oder Stelle mit Abklärungen beauftragen. (...)

(...)

## Beistandsperson als «geeignete Person» um mit Abklärung beauftragt zu werden?

### Pro:

- Beistandsperson ist idR mit den spezifischen Verhältnissen der Betroffenen am besten vertraut
- Synergie, Effizienz, Pragmatismus

### Contra / kritische Elemente:

- Interessenkollision (Verpflichtung ggü. Behörde vs. Klientel)
- Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses
- Bedarf nach besonderer Expertise
- fehlende Unabhängigkeit / Aussensicht
- ökonomische Aspekte (Ressourcen, Zeit => Abgeltung?)

## Fazit: Spannungsverhältnis / Rollenkonflikt

- unterstützender Auftrag und Vertrauensverhältnis gegenüber Klientel, dadurch vertiefte Kenntnis der spezifischen persönlichen Verhältnisse



- abklärende, beurteilende und rapportierende Funktion als mögliche Belastung des Verhältnisses und der Zusammenarbeit mit der Klientel

- ⇒ Wie weit ist das Spannungsverhältnis als eine der Rolle der Beistandsperson immanente professionelle Herausforderung zu akzeptieren?
- ⇒ In welchen Konstellationen ist die Einschätzung / weitere Abklärung einer Gefährdung die Aufgabe der Beistandsperson? Wann ist diese an eine andere Person zu delegieren?

## Konstellationen und Rollen der Beistandsperson betreffend Abklärung / Gefährdungseinschätzung

### Gefährdungseinschätzung innerhalb vs. ausserhalb des Aufgabenbereichs

Welchen Unterschied macht es, wenn eine Gefährdung in einem Bereich besteht, für welchen die Beistandschaft errichtet worden ist, oder welcher von der Beistandschaft nicht umfasst ist?

Bsp. Kinderschutz: Gefährdung im Bereich Gesundheit (Vernachlässigung der nötigen Behandlung einer chronischen Atemwegserkrankung)

- bei einer Erziehungsbeistandschaft, deren Auftrag explizit die Unterstützung im gesundheitlichen Bereich umfasst
- bei einer Erziehungsbeistandschaft, deren Auftrag sich auf die Unterstützung im schulischen Bereich beschränkt
- bei einer Besuchsrechtsbeistandschaft, deren Auftrag sich auf die Unterstützung im Bereich der Kontaktregelung beschränkt

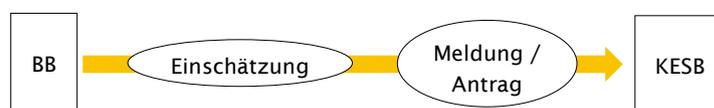
## Rollen der BB bei Meldung und Abklärung: Übersicht häufiger Konstellationen

- 1) Beistandsperson erkennt Hinweise auf Gefährdung, nimmt **selbständig** eine **Einschätzung\*** der Situation vor und **rapportiert** diese sodann (mittels Gefährdungsmeldung und / oder Antrag) an die KESB
- 2) Beistandsperson oder Drittperson erkennt Hinweise auf Gefährdung und meldet diese der KESB; die KESB **beauftragt** Beistandsperson mit vertiefter Abklärung / **Einschätzung\*** der Situation
- 3) Beistandsperson oder Drittperson erkennt Hinweise auf Gefährdung und meldet diese der KESB; die KESB erteilt **Abklärungsauftrag** an **andere Fachperson**; **Beizug** der Beistandsperson für **Einschätzung\***

\*Einschätzung möglichst einschliesslich Unterstützung der Betroffenen, um in Kooperation mit diesen der Gefährdung Abhilfe zu schaffen

## Selbständige Einschätzung und Meldung

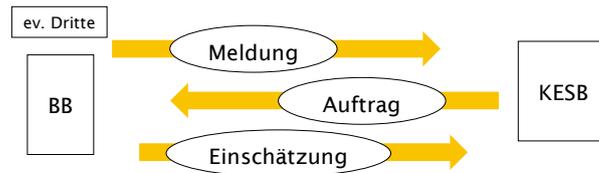
- 1) Beistandsperson erkennt Hinweise auf Gefährdung, nimmt **selbständig** eine **Einschätzung** der Situation vor und **rapportiert** diese sodann (mittels Gefährdungsmeldung und / oder Antrag) an die KESB



- ⇒ Wie weitgehend sind selbständige Einschätzungen / Abklärungen vorzunehmen, bevor eine Meldung an die KESB erfolgt?
- ⇒ Grenze selbständiger Abklärungen (fachlich / fallbezogen)?

## Einschätzung im Auftrag der KESB nach Meldung

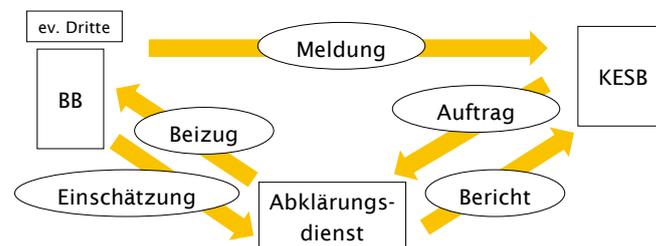
- 2) Beistandsperson oder Drittperson erkennt Hinweise auf Gefährdung und meldet diese der KESB; die KESB beauftragt Beistandsperson mit vertiefter Abklärung / Einschätzung der Situation



- ⇒ Ist die Beistandsperson die geeignete «Auftragnehmerin» für die Einschätzung / Abklärung?
- ⇒ Fehlende Eignung: Ausweichbewegungen / Verweis auf Drittpersonen?

## Einschätzung gegenüber Abklärungsdienst

- 3) Beistandsperson oder Drittperson erkennt Hinweise auf Gefährdung und meldet diese der KESB; die KESB erteilt Abklärungsauftrag an andere Fachperson; Beistandsperson wird beigezogen



- ⇒ Informationsverzerrung durch Verlust an Unmittelbarkeit und «Filtereffekte»?

## Fallbeispiele Kindesschutz und Erwachsenenschutz

Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

### Fallbeispiel Kindesschutz

Eine Beiständin führt eine Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 ZGB für die Kinder Anna (9-) und Ben (7-jährig). Sie hat den Auftrag, die (allein sorgeberechtigte) Mutter mit Rat und Tat zu unterstützen und den involvierten Fachpersonen als Ansprechperson zur Verfügung zu stehen. Das Helfersystem umfasst insbesondere eine Sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF) sowie eine Logopädin für Ben. Die SPF wurde freiwillig installiert, weil die Mutter in alltäglichen Erziehungsfragen (z.B. Tagesstruktur, Regeln) viel Unterstützung brauchte. Für Ben wurde aufgrund einer Entwicklungsverzögerung logopädische Hilfe organisiert.

Die SPF berichtet der Beiständin, dass die Mutter kaum in der Lage scheine, ihre Erziehungskompetenzen zu verbessern. Und gemäss der Logopädin erhalte Ben zuhause nicht jene zusätzliche Unterstützung (z.B. durch Übungen), die er bräuchte. Anna übernehme zunehmend Aufgaben der Mutter und sei damit überfordert. SPF und Logopädin sind der Meinung, dass eine ausserfamiliäre Unterbringung von Anna und Ben zu prüfen sei.

Die Beiständin informiert die KESB in einem kurzen Zwischenbericht über die Einschätzungen der involvierten Fachpersonen. Die KESB beauftragt sodann die Beiständin, die Situation weiter abzuklären und bei gegebenem Bedarf eine geeignete Institution zu empfehlen.

## Fallbeispiel Erwachsenenschutz

Ein Beistand führt seit mehreren Jahren eine Vertretungsbeistandschaft nach Art. 394 Abs. 1 i.V.m. Art. 395 ZGB für Herrn Müller (59-jährig). Das Mandat umfasst die Aufgabenbereiche Administration, Finanzen und Gesundheit. Herr Müller leidet an Depressionen; zudem konsumiert er übermässig Alkohol. Nach anfänglichem Widerstand – Hilfestellungen lehnt er grundsätzlich ab – akzeptiert Herr Müller die Beistandschaft, und er schätzt den Beistand. Die Kontakte zwischen dem Beistand und Herrn Müller sind sporadisch.

Bei der KESB geht eine Gefährdungsmeldung des Nachbarn und Vermieters von Herrn Müller ein: Er sei betrunken im Treppenhaus liegend vorgefunden worden. Als er in seine Wohnung begleitet worden sei, habe sich ein Bild der Verwahrlosung gezeigt. Der Vermieter ziehe eine Kündigung der Wohnung in Betracht.

Die KESB ersucht den Beistand um eine Abklärung und Einschätzung der Situation.

19

## Diskussion: Rolle der Beistandsperson – Unterschiede zwischen KS und ES?

- KS: stärker ausgeprägter Schutz-/Kontrollaspekt, dadurch auch eher Abklärungsfunktion der Beistandsperson?
- ES: höhere Gewichtung der Selbstbestimmung, dadurch bloss empfehlende Rolle der Beistandsperson?
- Oder doch stets abhängig vom Einzelfall, der Gefährdungssituation, dem Auftrag, dem bestehenden Vertrauensverhältnis?
- ...?

## Methodische Aspekte

## Abklärung / Einschätzung durch Beistandsperson: Methodische Aspekte

### Vornahme der Abklärung

- nach vorgängiger Information und (soweit möglich) mit Einverständnis mit Klientel
- Klarheit schaffen, wozu Einschätzung eingeholt wird (Transparenz und Rollenklarheit)
- Fachliche Grenzen respektieren (Expertise, Dimension des Falls)

### Dokumentation der Einschätzung

- Information an Klientel, welche Infos warum herausgegeben werden
- Unterscheidung zwischen Beobachtungen, Verdacht, Informationen von Externen, eigenen Einschätzungen, Begründungen, Nichtwissen
- bei telefon. Infos Dritter: Bitte um schriftliche Zusammenfassung

=> korrekte Dokumentation als Frage der Fairness und Professionalität

## Information durch Beistandsperson an KESB: Form

### Antrag auf Anpassung der Massnahme, Antrag auf Abklärung oder Gefährdungsmeldung?

- **Antrag auf Anpassung:** Wenn bereits klar definiert ist, was es braucht (z.B. Erweiterung Beistandschaft, Weisung, Platzierung etc.)
- **Antrag auf Abklärung:** Wenn klar ist, dass
  - mit der bestehenden Massnahme der Gefährdung nicht hinreichend begegnet werden kann,
  - besondere Expertise notwendig und/oder die Aussenperspektive einer Drittperson angezeigt ist.
- Evtl. Mischform? «Unfertiger» Antrag auf Anpassung der Massnahme mit Antrag auf weitere Abklärungen?
- **Gefährdungsmeldung:** Impliziert (und schafft weitere) Distanz zwischen Beistandsperson und verbeiständeter Person

Fazit

## Verpflichtungen und Spannungsfelder

Beistandspersonen verfügen über Ermessensspielräume und bewegen sich im Spannungsfeld unterschiedlicher Verpflichtungen

- zum behördlichen (Schutz-)Auftrag
- zur Klientel und deren Selbstbestimmung
- zu ihren professionellen Werten
- zu ökonomischen Aspekten (Effizienz, knappe Ressourcen)



## Abklärungen bei bestehender Beistandschaft: Ein Kontinuum

- |                                |   |                             |
|--------------------------------|---|-----------------------------|
| • leichte Gefährdung           | ↔ | schwere Gefährdung          |
| • punktuelle Abklärung         | ↔ | umfassende Abklärung        |
| • Informationen vorhanden      | ↔ | Kontaktierung Dritter nötig |
| • Fachwissen hinreichend       | ↔ | besondere Expertise nötig   |
| • Innensicht hinreichend       | ↔ | Aussensicht nötig           |
| • Vertrauensverhältnis zentral | ↔ | Information an KESB nötig   |
| • Mandatsinterne Bearbeitung   | ↔ | Anpassung der Massnahme     |

